

# **Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Dortmund mit Gebührenordnung vom 20.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Dortmund mit Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte**

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Stadt Dortmund Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten. Gebäude, Wohnungen oder Räume gelten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme zur Unterbringung von Obdachlosen als Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Aufnahme**

Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt nur aufgrund schriftlicher Einweisung des Sozialamtes. Ohne eine solche Einweisung ist die Benutzung – auch die Mitbenutzung – der Obdachlosenunterkünfte nicht gestattet.

## **§ 3**

### **Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Obdachlosenunterkunft**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben in einer solchen besteht nicht.
- (2) Um die möglichst beste Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte zu erreichen, ist das Sozialamt berechtigt, Verlegungen anzuordnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Charakter der Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige Anstalt aufgegeben wird sowie bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung oder Benutzungsordnung.

## **§ 4**

### **Nutzungsdauer**

- (1) Obdachlose Personen werden nur zur vorübergehenden Unterbringung aufgenommen.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt Dortmund auf Antrag eine nicht nur vorübergehende Benutzung unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten, soweit dadurch sozialintegrative Bestrebungen unterstützt oder gefördert werden. Der Widerruf hat zu erfolgen, wenn z. B.
  - a) Gründe für eine fristlose Kündigung im Sinne von § 543 BGB bestehen,
  - b) sich die Zahl der in der Obdachlosenunterkunft wohnenden Personen so weit verringert hat, dass die Wohnfläche in keinem angemessenen Verhältnis zur Zahl der dort lebenden Personen steht.
- (3) Die Benutzer haben Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.
- (4) Die zur Erhaltung der Wohnsubstanz erforderlichen Schönheitsreparaturen sind unverzüglich durchzuführen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Sozialamt nach fruchtloser Aufforderung von dem Benutzer den Ersatz der Kosten zur Durchführung der Arbeiten verlangen. Der Benutzer hat die Ausführung dieser Arbeiten durch das Sozialamt zu dulden.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung städt. Obdachlosenunterkünfte ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist jeweils bis zum 05. eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Dortmund zu zahlen. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Mehrere Benutzer derselben Unterkunft haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebühreinzahlung. Die Gebühren werden solange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind. Ab dem Tag einer möglichen Neubelegung wird für den bisherigen Benutzer der Räume keine Gebühr mehr erhoben. Überzahlungen werden erstattet.
- (3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren in Höhe von monatlich 5,09 Euro je m<sup>2</sup> erhoben.

## **§ 6**

### **Betriebskosten, Kosten für Wärmeversorgung**

- (1) Für Betriebskosten wird eine Kostenpauschale in Höhe von monatlich 2,70 Euro je m<sup>2</sup> erhoben.
- (2) Für Heizung und Warmwasser wird eine Kostenpauschale in Höhe von monatlich 2,98 Euro je m<sup>2</sup> erhoben.
- (3) Die Kosten für Stromverbrauch einschl. Zählergebühren sind von den Benutzern unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.
- (4) Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so gilt für die Kostenpauschale nach Abs. 1 und 2 § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Bewohner der Obdachlosenunterkunft sind zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Mehrere Benutzer derselben Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Benutzung der Obdachlosenunterkunft**

- (1) Die Benutzer dürfen die Unterkunftsräume nur zu Wohnzwecken benutzen.
- (2) Die Benutzer dürfen den Gebrauch der Obdachlosenunterkunft oder eines Teils derselben Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch).
- (3) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit – gleich welcher Art – ist weder in der Unterkunft noch auf dem dazugehörigen Gelände gestattet.

## **§ 8**

### **Tierhaltung**

- (1) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet. Das gilt nicht für Ziervögel und Zierfische und andere Kleintiere, die üblicherweise in Wohnungen gehalten werden. (2) Das Sozialamt kann eine Genehmigung zum Halten von Tieren erteilen.
- (3) Entfernt der Benutzer ein ohne Genehmigung gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist das Sozialamt berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten des Tierhalters zu veranlassen.

## **§ 9**

### **Bauliche Veränderungen**

Den Benutzern der Unterkünfte sind Veränderungen jeglicher Art an der Obdachlosenunterkunft nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Sozialamtes gestattet. Dies gilt auch für das Anbringen bzw. die Entfernung von Außenantennen.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an der Unterkunft, ihren Einrichtungen und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haften die Benutzer auch für solche Schäden, die durch von ihnen vorgenommene Veränderungen an den Unterkünften entstehen.
- (2) Die Benutzer haften ferner für Schäden, die durch Familienmitglieder sowie durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Der Benutzer ist für fehlendes Verschulden beweispflichtig.

(3) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Unterkunftsräumen sowie an den Einrichtungen und Anlagen sind dem Sozialamt unverzüglich zu melden. Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen. Für Schäden am Eigentum der Benutzer, auch soweit sie durch Diebstahl, Feuer, Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Dortmund keine Haftung.

## **§ 11**

### **Betretungsrecht**

(1) Die Beauftragten des Sozialamtes dürfen die zur persönlichen und zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen zwecks Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung betreten. Auf eine persönliche Verhinderung der Benutzer ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr haben die Beauftragten das Recht, alle Räume, Einrichtungen und Anlagen jederzeit zu betreten.

## **§ 12**

### **Beendigung der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet nach Behebung der Obdachlosigkeit.

(2) Die Unterkunftsräume sind nach Beendigung der Nutzung vollständig von den vom Benutzer eingebrachten Gegenständen geräumt, in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand sowie mit sämtl. Schlüsseln einem Bediensteten des Sozialamtes der Stadt Dortmund zu übergeben. Sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses noch Schönheitsreparaturen nach § 4 Abs. 4 durchzuführen, so sind die Benutzungsgebühr und die Kostenpauschalen bis einschließlich des Tages vor einer möglichen Neubelegung zu entrichten.

(2) Werden die Unterkunftsräume von dem Benutzer nicht mehr genutzt, so ist der Oberbürgermeister – Sozialamt – berechtigt, zu räumen. Zurückgebliebene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden. Danach werden sie der Verwertung zugeführt. (2) Kosten, die entstehen, um den nach Abs. 2 und 3 entsprechenden Zustand herzustellen, sind vom Benutzer zu tragen.

## **§ 13**

### **Ordnung in den Obdachlosenunterkünften**

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Dortmund.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Dortmund mit Gebührenordnung vom 19.12.2011 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Dortmund mit Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 20.12.2012

Ullrich S i e r a u  
**Oberbürgermeister**